

Sexueller Missbrauch

Rechtliche Situation

TEIL 1 Grundlagen **F. Sedlak**

TEIL 2 Rechtliche Situation **B. Haller**

stehen auch als Power-Point-Präsentation unter www.schulpsychologie.at zur Verfügung.

Alle in der Abt. Schulpsychologie-Bildungsberatung des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erstellten Broschüren können bei der Firma Amedia (e-mail: office@amedia.co.at, Tel.: 01/982 13 22) gegen Übernahme der Portogebühren bestellt werden.

Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur,
Abteilung Schulpsychologie und Bildungsberatung
alle Rechte (inkl. Weiterverbreitungsrechte) liegen beim BMUKK, Abt. 4
Für den Inhalt verantwortlich: MR Mag. Dr. Beatrix Haller

Wir danken Dr. Paula Lanske, BM für Gesundheit, Familie und Jugend für das Interview, Dr. Fankhauser, BM für Unterricht, Kunst und Kultur, den Leiter/inne/n der Schulpsychologie und Bildungsberatung in den Bundesländern und dem Verein Selbstlaut für die fachliche Beratung.

Grafik: Atelier Simma
Wien, März 2007

Sexueller Missbrauch

Für den Begriff sexueller Missbrauch an Kindern als spezielle Form von Gewalt gibt es in der Literatur bisher keine einheitliche Definition. Es werden in der Literatur sowohl unterschiedliche Definitionen als auch unterschiedliche Begrifflichkeiten wie z. B. sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt, sexuelle Misshandlung, sexuelle Ausbeutung, Inzest, Seelenmord verwendet.

Experten und Expertinnen sind sich einig, dass sexuell motivierte Übergriffe

- Gewaltdelikte sind und zu physischer und psychischer Schädigung des Kindes führen;
- beginnen, wenn Erwachsene absichtlich Situationen herbeiführen und planen, um sich sexuell zu erregen und das Missbrauchsopfer sich auf Grund seiner körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung gegen die Übergriffe nicht wehren kann;
- häufig keine einmaligen Taten sind, sondern über Wochen, Monate und Jahre dauern können;
- überwiegend durch Personen aus dem sozialen Umfeld stattfinden.

Auswirkungen sexueller Gewalt

Vieles erscheint auf den ersten Blick anders als es tatsächlich ist. Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

Körperliche und psychosomatische Anzeichen

- Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, Oberschenkel, Arme,
- Geschlechtskrankheiten, frühe Schwangerschaft,
- Einnässen, Einkoten nachdem die Sauberkeitserziehung abgeschlossen ist,
- Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie,
- häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum,
- Ohnmachtsanfälle,
- Suchtverhalten, (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)
- Schlafstörungen,
- häufiges Kranksein.

Anzeichen im Leistungsbereich

- Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer,
- Schulleistungen verschlechtern sich rapid,
- Schüler/in lernt fanatisch für die Schule,
- Störungen im Denkvermögen,
- plötzliche Aktivitätsveränderungen z. B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert,
- Auffälligkeiten im Sportunterricht.

Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten,

- Ängste,
- Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt,
- Stimmungswechsel,
- Selbstzerstörendes Verhalten,
- Suizidversuche,
- Stimmungswechsel, (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle Äußerungen,
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten z. B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression,
- Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschzwang,
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung.

Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht Hinweise auf sexuellen Missbrauch sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind in großer Not ist. Nur in welcher Not es ist, wissen wir allein auf Grund der Symptome nicht. (siehe Fallbeispiele: *Publikation Beziehungstraum(a) und Begegnungsraum, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2007*).

Intervention in der Schule

Bedenkt man, dass sexueller Missbrauch zu 95 % im familiären oder sozialen Nahbereich stattfindet, ist zum Schutz des Kindes zu empfehlen, zuerst gemeinsam mit Experten/Expertinnen im Krisenteam, die weitere Vorgangsweise z. B: Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu beraten.

Alle zum Tragen kommenden gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten, werden durch eine Abwägung des Kindeswohles zum bestmöglichen Opferschutz relativiert (*nähere Informationen dazu im Abschnitt „rechtliche Situation“*).

Wir empfehlen, das vorgeschlagene Ablaufmodell gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer schulinternen Fortbildung oder eines pädagogischen Tages im Vorfeld zu besprechen, um überstürzte Reaktionen im Anlassfall zu verhindern. Interventionsfehler können für das Kind bzw. Jugendlichen verhängnisvoll sein und sich für die eventuell notwendige strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin behindernd auswirken. Grundsätzlich gilt, dass Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers auf jeden Fall immer ernst zu nehmen sind.

1. Schritt:

Wahrnehmung von Veränderungen

Ich nehme Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme einer Schülerin/eines Schülers. Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch oder ein „Missbrauchssyndrom“ gibt es kaum. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig d. h. es ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten. Zunächst geht es darum, die eigene Wahrnehmung von Veränderungen eines Schüler/einer Schülerin zu beschreiben und zu dokumentieren. Dieser erste Schritt ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der nachfolgenden Schritte.

Es ist wichtig, von beobachtbaren, festgehaltenen Tatsachen und nicht von vagen Vermutungen oder Vorurteilen auszugehen. Wahrnehmungen werden maßgeblich durch eigene Vorstellungen, Ängste und Absichten beeinflusst. Es ist daher von großer Bedeutung, die eigenen Beobachtungen zu reflektieren.

Damit eine gute Ausgangslage geschaffen werden kann, empfehlen wir über einen bestimmten Zeitraum – ca. 4 Wochen – die eigenen Beobachtungen schriftlich festzuhalten.

Das folgende Beobachtungsblatt kann dafür eine Hilfe sein.

Beobachtungsblatt

Name des Schüler/der Schülerin: _____ Beobachtungszeitraum: _____

Was beobachte ich auf der

Datum Uhrzeit	körperliche und psycho- somatische Anzeichen	emotionale und soziale Anzeichen	Anzeichen im Leistungsverhalten

Kopiervorlage findet man unter [www.schulpsychologie.at/Psychologische Gesundheitsförderung](http://www.schulpsychologie.at/Psychologische_Gesundheitsförderung)

Wenn Sie auf Grund ihrer Aufzeichnungen die Situation als problematisch wahrnehmen, ist es wichtig sich selbst Hilfe zu organisieren. Denn es ist ganz normal, dass Sie sich unsicher und überfordert fühlen und mit jemanden darüber sprechen wollen.

Lehrer/Lehrerinnen sind keine Psychologen/Psychologinnen und Therapeuten/Therapeutinnen und müssen sich davor hüten, Diagnosen zu stellen.

2. Schritt:

Einholung von Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen,

Wir empfehlen, das Gespräch zunächst mit einem Kollegen/einer Kollegin zu suchen, zu dem/zu der Sie Vertrauen haben und der/die ...

- dem/der Jugendlichen wohlwollend aber durchaus kritisch gegenübersteht,
- verschwiegen ist,
- sich traut die eigene, vielleicht auch abweichende Meinung zu äußern.

und/oder durch ExpertInnen:

Schulpsycholog/inn/en, fachspezifische Beratungsstellen und Schulärzte/innen beraten LehrerInnen und unterstützen einen vagen Verdacht zu konkretisieren.

Gibt es aber auf Grund dieser ersten „Orientierungsgespräche“ andere plausible Gründe für die wahrgenommenen Veränderungen, werden die eigenen Bemühungen eingestellt und Sie bleiben als Lehrer/in sensibel. Zeigt sich aber auf Grund der Gespräche mit den Kolleginnen und/oder der/des Expert/inn/en, dass keine anderen plausiblen Erklärungen für die wahrgenommenen Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers vorliegen, dann ist spätestens jetzt die Schulleitung zu verständigen.

3. Schritt:

Beratung im Krisenteam

Die Schulleitung beruft ein Krisenteam mit dem Ziel ein

- Verantwortlichkeiten zu regeln,
- Verbindlichkeiten herzustellen und
- gemeinsam folgende Fragen zu klären:
 - Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
 - Wer übernimmt die Verantwortung für die weitere Vorgangsweise?
 - Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
 - Welche Informationen werden zusätzlich gebraucht?
 - Sind Interventionsmaßnahmen notwendig? Wenn ja – welche und durch wen?

Es ist zu empfehlen die zuständige Schulpsychologin/den zuständigen Schulpsychologen, fachspezifische Beratungsstellen, den Schularzt/ die Schulärztin und die betroffene/n Lehrer/innen einzubeziehen. **Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für das Opfer und die therapeutische Aufarbeitung sehr wichtig.**

Rechtliche Situation

Die folgenden Ausführungen zeigen auf, wie differenziert die Abwägung der Entscheidung ist und welche große Verantwortung die Schule bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch trägt.

Von zentraler Bedeutung im Schulbereich ist der § 48 SchUG, der die Verständigungspflicht der Schule an die Eltern vorsieht, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert. Sexueller Missbrauch findet zu 95 % im familiären oder sozialen Nahbereich stattfindet und es ist daher zum Schutz des Kindes zu empfehlen, zuerst gemeinsam mit Experten/Expertinnen im Krisenteam, die weitere Vorgangsweise z. B. Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten zu beraten (*siehe Kapitel Intervention in der Schule*).

Der erste Teil des Gesprächs (Leitsätze) dient der grundsätzlichen Orientierung. Der zweite Teil zeigt, welche Rechtsauffassungen bestehen, und liefert damit zusätzliche Handlungsüberlegungen und Diskussionsstoff für einzelne Entscheidungsträger/innen und Krisenteams.

Die Zusammenfassung eines Gespräches zwischen MR Mag. DDr. Franz Sedlak, Leiter der Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung, im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und Dr. Paula Lanske, stellvertretende Abteilungsleiterin der Abt. I/7 (Rechtsangelegenheiten Ärzte, Psychologie, Psychotherapie) im Bundesministerium für Gesundheit.

Zunächst, gibt es einige wenige Leitsätze für das richtige Vorgehen?

Im Vordergrund sollte immer das Wohl des Schülers/der Schülerin stehen, das die Überlegungen leitet. Aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, sofern dies im Sinne des Opferschutzes möglich ist.

Die Veranlassung erforderlicher therapeutischer Maßnahmen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wodurch aber auch die Einschaltung staatlicher Maßnahmen (Jugendwohlfahrt oder Staatsanwaltschaft) hintangehalten werden kann.

Die schulrechtliche Verständigungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger (§ 48 SchUG) ist nur dann wahrzunehmen, wenn es die Erziehungssituation des Schülers/der Schülerin erfordert und es bedarf der persönlichen Einschätzung des Lehrers/ der Lehrerin und der Schulleitung.

Eine Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft (§ 84 StPO) wäre aufgrund der normierten Ausnahmebestimmung (§ 84 Abs. 2 StPO) dann nicht gegeben, wenn das für die Tätigkeit erforderliche Vertrauensverhältnis beeinträchtigt werden würde und der Schutz des Opfers nicht anders gewährleistet werden kann.

Wenn zwar keine Verpflichtung besteht, bleibt aber das Recht zur Anzeige aufrecht, und kann auch zum Schutz des Opfers erforderlich sein. Jede Entscheidung liegt in der abgewogenen Verantwortung des Lehrers/der Lehrerin bzw. der Schulleitung.

Ich spreche jetzt einige Fragen an, die sich im Schulalltag immer wieder ergeben (können). Z. B. Ich habe als Lehrer/Lehrerin den Verdacht, dass etwas nicht in Ordnung ist (dass z. B. Missbrauch oder Misshandlung vorliegt), was tue ich? Wie erlange ich Gewissheit? Was darf ich tun, was nicht?

Die ersten Überlegungen werden sein, ist der Verdacht begründet, habe ich eine Meldepflicht dazu und wem gegenüber überhaupt, wen darf ich mit einbeziehen in meinen Verdacht und wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?

Vorab darf schon fest gehalten werden, dass die allenfalls zum Tragen kommenden gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten, alle relativiert werden durch eine Abwägung des Kindeswohls zum bestmöglichen Opferschutz (im § 48 SchUG: „wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert“, in § 84 Abs. 2 Z 1 StPO: „wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf“ oder in § 37 Abs. 2 JWG: „sofern dies zu Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist“).

Grundsätzlich könnte man sich zunächst die schulrechtlichen Bestimmungen anschauen. Das Schulunterrichtsgesetz legt einige Regeln fest, die auch für diese Frage relevant sind.

Ergibt sich der Verdacht des Missbrauches aus eigener Wahrnehmung (z. B. Turnunterricht) oder aus einer Mitteilung des Schülers/der Schülerin, so wäre wohl an erster Stelle das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin zu suchen. Bei bleibenden Unklarheiten über ausreichende Verdachtsmomente wären wohl in weiterer Folge die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren, wobei es abzuwägen gilt, ob dadurch weiterer Schaden für den Schüler/die Schülerin entstehen könnte. Dabei wird auch von Bedeutung sein,

Leitsätze

Was darf ich tun?

ob es sich um den Verdacht des häuslichen/familiären oder außerhäuslichen Missbrauchs handelt.

Diese Vorgangsweise würde ich zunächst auf Grundlage der Bestimmung des § 62 SchUG 1986, BGBl. Nr. 472/1986 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006, als angebracht sehen.

Gemäß dieser Bestimmung haben Lehrer/innen und Erziehungsberechtigte eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler/innen zu pflegen. Dazu sind Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung etc. durchzuführen.

Allerdings könnte für eine weitere Abklärung der Einschätzung der Lage vor einer solchen Kontaktnahme mit den Erziehungsberechtigten die Schulleitung kontaktiert werden, da die Schulleiter/innen auch die Lehrer/innen in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten haben. (§ 56 Abs. 3 leg.cit)

Was ist zu berücksichtigen in folgendem Fall: Mir wurde mitgeteilt, dass ein Missbrauch oder eine Misshandlung etc. vorliegt. Was tue ich jetzt? Was ist meine Pflicht als Mitschüler/in, als Elternteil, als Lehrer/in, als Schulleitung, als Schulpsychologe oder Schulpsychologin? Worauf muss ich achten, damit ich helfe und nicht schade?

konkreter Verdacht

Mitschüler/innen oder Elternteilen anderer Schüler/innen sind keine besonderen Pflichten aus dieser Eigenschaft auferlegt. Allenfalls träfen allgemeine Handlungspflichten wie für alle anderen Personen zu, nach denen unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden wäre, wenn subjektiv die Handlungsmöglichkeiten dazu überhaupt gegeben sind. (Dabei könnte man an die Straftatbestände der Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 Strafgesetzbuch, in Folge: StGB) oder der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) denken, wobei es unwahrscheinlich scheint, dass die notwendigen Elemente der strafbaren Handlungen tatsächlich gegeben wären). Es bleibt aber in den Fällen, in denen keine Anzeigepflicht besteht, das Recht zur Anzeige oder auch Verständigung anderer Personen jedenfalls aufgrund des Anzeigerechts gemäß § 86 der Strafprozessordnung (in Folge: StGB) unbenommen, insbesondere im Interesse des Schutzes gefährdeter Personen.

Lehrer/innen und Schulleitung haben zu überlegen, ob eine Mitteilung an die Jugendwohlfahrtsbehörde oder eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft sinnvoll oder verpflichtend ist und ob ausreichend konkrete Anhaltspunkte gegeben sind. Um keine voreiligen Veranlassungen zu treffen, sollten Lehrer/in oder Schulleitung, falls es für die Konkretisierung oder die Einschätzung der Ernsthaftigkeit einer solchen Mitteilung noch erforderlich scheint, wie oben beschrieben zunächst das interne Gespräch und allenfalls den Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, falls dies unter der Beachtung des Wohles des Schülers/der Schülerin opportun scheint, suchen (*vergleiche dazu die Empfehlungen im Abschnitt „Intervention in der Schule“*).

Zunächst wäre daher zu klären, ob die im § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes verankerte Mitteilungspflicht auf Schulen zutrifft. § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) sieht eine Mitteilungspflicht der Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, an den Jugend-

wohlfahrtsträger vor, über alle bekannt gewordenen Tatsachen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind. Es besteht für die Schulleitung gemäß § 48 SchUG die Mitteilungspflicht an die Jugendwohlfahrtsträger.

Weiters ist zu klären, ob die Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO überhaupt zutrifft. § 84 StPO verpflichtet Behörden oder öffentliche Dienststellen zur Anzeige beim Verdacht einer strafbaren Handlung wie z. B. sexuellen Missbrauches, aber nur dann, wenn die strafbare Handlung den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Behörde betrifft.

Die Anzeigepflicht des § 84 Abs. 1 StPO trifft zunächst grundsätzlich zu. Allerdings sieht § 84 der StPO in seinem zweiten Absatz eine Ausnahme von dieser Anzeigepflicht vor. Sie besteht nämlich dann nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

Dieses persönliche Vertrauensverhältnis – welches als Grundlage jeder effektiven Beratungs- und Betreuungstätigkeit angesehen wird – trifft wohl auf die Tätigkeit der Lehrer/innen zu und somit kann der Lehrer/die Lehrerin/Schulleitung von dieser Anzeigepflicht absehen.

Im Rahmen des § 84 StPO obliegt es somit jedenfalls der Beurteilung des/der Lehrer/in, ob zum bestmöglichen Schutz des Kindeswohles neben allenfalls gebotenen jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden in Betracht zu ziehen ist.

Weiters legt aber wiederum § 84 Abs. 2a der StPO fest, dass unabhängig vom Bestehen eines Vertrauensverhältnisses und von der Wirksamkeit amtlicher Tätigkeit (§ 84 Abs. 2 Z 1 StPO) Anzeige zu erstatten ist, wenn der Schutz des Verletzten/der Verletzten vor weiterer Gefährdung (beispielsweise Geschwister) dies erforderlich macht.

Mit dieser Bestimmung unternahm der Gesetzgeber größere Anstrengungen, um Opfern strafbarer Handlungen – insbesondere im Bereich von Kindesmisshandlungen und des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen – staatliche Hilfestellung zu bieten und ihnen glaubwürdig zu vermitteln, dass ihr Anspruch auf staatliche Schutzgewährung vorrangig ist.

Weiters ist zu beachten, dass eine Anzeigepflicht aufgrund des § 84 StPO sich immer an die Behörden- oder Dienststellenleitung richtet, somit träfe in der Schule jeweils die Anzeigepflicht die Schulleitung und nicht den einzelnen Lehrer/die einzelne Lehrerin.

Korrespondierend dazu sieht das Dienstrecht (§ 53 BDG sowie die entsprechenden Landesdienstrechte) jeweils eine Meldepflicht der Beamt/inn/en und Bediensteten bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen an die Dienststellenleitung vor, außer die Meldung würde das Vertrauensverhältnis zur Schülerin/zum Schüler beeinträchtigen.

Das ermöglicht folgende Fallkonstellationen:

- Der Lehrer/Die Lehrerin meldet allenfalls aufgrund seiner eigenen Einschätzung der besten Vorgangsweise zum Wohl des Kindes zulässigerweise den Verdacht gar nicht dem Schulleiter. Es erfolgt daher keine Anzeige.
- Der Lehrer/Die Lehrerin meldet den Verdacht der Schulleitung, die aufgrund seiner/ihrer Erwägung und persönlichen Einschätzung die Entscheidung für oder gegen die Erstattung der Anzeige trifft.

Anzeigepflicht

Hat aber aufgrund der dienstrechtlichen Möglichkeit die Schulleitung eine Meldepflicht der Lehrer/die Lehrerin an sie verfügt, so muss der einzelne Lehrer/die einzelne Lehrerin jedenfalls der Schulleitung melden und dieser die Entscheidung, was am besten dem Kindeswohl entspricht, anheim stellen.

Verständigung

Das Schulunterrichtsgesetz sieht auch noch eine Verständigungspflicht der Schule vor. Aufgrund der Regelung des § 48 leg.cit. haben, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert, der Klassenvorstand oder die Schulleitung, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.

Hier obliegt es letztlich der Einschätzung des Lehrers/der Lehrerin bzw. der Schulleitung unter Berücksichtigung und Abwägung aller vorhandenen Informationen, ob oder in welchem Zeitpunkt eine solche Verständigungspflicht an den Jugendwohlfahrtsträger erforderlich ist.

Wird die Schulpsychologin/der Schulpsychologe von der Schülerin /vom Schüler der Missbrauch mitgeteilt, so gelten im Grunde die gleichen Erwägungen zur Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO wie oben angeführt. Die Schulpsychologin/Der Schulpsychologe kann aufgrund ihrer/seiner fachlichen Kompetenz und Interventionsmöglichkeiten die Ernsthaftigkeit der Mitteilung und das konkrete (allenfalls weiterhin bestehende) Gefahrenpotential für die Schülerin/den Schüler einschätzen. Will die Schulpsychologin/der Schulpsychologe Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung der Schülerin/des Schülers veranlassen, um dadurch auch eine Anzeige zu vermeiden braucht sie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. *(Anmerkung der Redaktion: Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist im Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von allgemeinen Schwierigkeiten z. B. Konzentrationsschwierigkeiten zu sprechen und zunächst keinen Missbrauchsverdacht zu äußern. Eltern verweigern dann oft die Einwilligung zu einer Betreuung/Behandlung.)*

Die wichtigste Frage, die sich allen Beteiligten zu stellen hätte, ist jene, wie und in welcher Form der Opferschutz am besten gewährleistet werden kann, um mögliche weitere Gefährdungen vom Schüler/von der Schülerin abzuwenden. Zu berücksichtigen wäre sicherlich auch, ob sich eine anerkannte Opferschutzeinrichtung bereits mit der Betreuung der Schülerin/des Schülers befasst.

Gibt es eine optimale Vorgehensstrategie? Und mit wem sollte man wann und wie zusammen arbeiten?

Vorgehensstrategie

Jetzt darf ich wieder auf den schon oben angeführten § 48 des Schulunterrichtsgesetzes verweisen, wonach eine Verständigungspflicht der Schule an den Jugendwohlfahrtsträger vorgesehen ist, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert und Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten noch keine Maßnahmen getroffen und beabsichtigen sie dies auch nicht umgehend, dann würde diese Verständigungspflicht wohl zutreffen.

Eine gute Zusammenarbeit mit der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen, die wohl im Sinne einer Krisenintervention erste Maßnahmen setzt und die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer therapeutischen Hilfe dem Schüler/der Schülerin und den Erziehungsberechtigten verdeutlichen könnte ist ebenso wünschenswert wie die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger. Inwieweit weitergehende Interventionen vom Arbeitsauftrag der Schulpsychologin/des Schulpsychologen gedeckt wären, kann ich nicht beurteilen.

Ist der Jugendwohlfahrtsträger oder eine andere anerkannte Opferschutzeinrichtung mit der Betreuung, Behandlung und Beratung des Opfers bereits betraut, so soll auch deren Entscheidung über den richtigen Zeitpunkt einer allenfalls notwendigen Anzeige, nicht durch die Anzeige des mit dem Verdacht konfrontierten Schulleitung unterlaufen werden.

In diesem Sinne ist auch auf die Warnung anerkannter Experten und Expertinnen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu verweisen, wonach sich Interventionsfehler für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll und für die beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin behindernd auswirken können. Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung werden für die therapeutische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers als besonders wichtig beschrieben.

Besonnenheit

Eine Möglichkeit staatlicher Schutzgewährung stellt aber auch die Anzeige an die Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft dar, auf die grundsätzlich Anspruch besteht. Die Anzeigeerstattung ist daher als eines der Instrumente, die dem Schutz von Opfern dienen können, bei der Abwägung der Interessen des Opfers in den Kreis der Überlegungen einzubeziehen.

Eine Anzeige wird zum Schutz des Verletzten insbesondere in Situationen erforderlich sein, in denen ansonsten (d. h. ohne Maßnahmen der Strafverfolgung, wie z. B. Verhängung der Untersuchungshaft) eine Trennung der Lebensbereiche des Verdächtigen vom Verletzten nicht möglich erscheint oder im Haushalt oder in einer sonstigen sozialen Nahebeziehung des Verdächtigen weitere Personen wohnen, die gefährdet sein könnten.

Was hat es mit den Begriffen auf sich, die man immer wieder hört: Anzeigepflicht, Güterabwägung, Gefahr im Verzug usw.?

Zur Mitteilungspflicht nach 37 JWG oder zur Anzeige gemäß § 84 StPO darf ich auf die obigen Ausführungen verweisen.

Güterabwägung:

Güterabwägung bedeutete, dass Rechtsgüter einander gegenüber gestellt bzw. gegeneinander abgewogen werden um das höherwertige Rechtsgut, das schützenswerter ist, herauszufinden.

Beispielsweise das Rechtsgut der Verschwiegenheit, zu der Lehrer/innen gemäß dem jeweiligen Dienstrecht verpflichtet sind (Amtsverschwiegenheit) und des damit verbundenen Vertrauensverhältnisses des Schülers/der Schülerin gegenüber dem unmittelbar drohenden oder schon bestehenden gesundheitlichen (zumindest psychischen) Schaden des Schülers/der Schülerin als Missbrauchsoffer.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann daher in solch einer Notstandssituation gerechtfertigt oder zumindest entschuldbar sein, wenn sie dazu dient, einen unmittelbaren drohenden bedeutsamen Nachteil von sich oder einem anderen (dem Schüler/der Schülerin) abzuwenden (Notstand, Rechtsgüterabwägung).

Gefahr im Verzug:

Die Gefahr muss gegenwärtig oder unmittelbar sein, die den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lässt. Ein sofortiges Handeln zur Schadensabwehr kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Die Interessenabwägung ist zwischen Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Gesundheit zu treffen. Die Gesundheit ist jedoch im Zweifel immer das höherwertige Gut.

Entscheidungshilfe

An wen kann man sich wenden, wenn man eine Entscheidungshilfe in diesen kniffligen Fragen sucht?

Bundesministerium für Justiz zu Fragen der Strafprozessordnung, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu Fragen des Jugendwohlfahrtsgesetzes und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu Fragen des Schulrechts.

Gesetzestexte

Welche wichtigen Gesetzestexte gibt es?

Strafprozessordnung 1975 (StPO)

BGBI. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 102/2006

§ 84.

- (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.
- (2) Keine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht,
 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
- (2a) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.
- (3) Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt.

§ 86.

- (1) Wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt, ist berechtigt, sie anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter, das Bezirksgericht und die Sicherheitsbehörde verpflichtet; sie haben die Anzeige dem Staatsanwälte zu übermitteln.
- (2) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführe, unmittelbar vorher ausgeführt habe, oder dass nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet werde, so ist jedermann berechtigt, diese Person auf angemessene Weise anzuhalten. Er ist jedoch verpflichtet, die Anhaltung unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan anzuzeigen. (BGBl. Nr. 423/1974, Art. I Z. 26)

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG

BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003

Mitteilungspflicht

§ 37

- (1) Die Behörden, besonders soweit sie für Einrichtungen zur Betreuung und zum Unterricht von Minderjährigen zuständig sind, und die Organe der öffentlichen Aufsicht haben den Jugendwohlfahrtsträgern alle bekanntgewordenen Tatsachen mitzuteilen, die zur Vollziehung der Jugendwohlfahrt erforderlich sind.
- (2) Ergibt sich für in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätige Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, der Verdacht, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, haben sie, sofern dies zur Verhinderung einer weiteren erheblichen Gefährdung des Kindeswohles erforderlich ist, dem Jugendwohlfahrtsträger Meldung zu erstatten.
- (3) Soweit die Wahrnehmungen der in der Jugendwohlfahrt tätigen oder beauftragten Personen, die auf Grund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, drohende oder sonstige bereits eingetretene Gefährdungen des Kindeswohles betreffen, sind diese zur Mitteilung an den Jugendwohlfahrtsträger berechtigt, soweit die Wahrnehmungen Minderjährige betreffen und die Information der Abwendung oder Beseitigung der Gefährdung dient. Weitergehende Ausnahmen von bestehenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.
- (4) Wirkt ein Minderjähriger oder ein ihm gegenüber Unterhaltspflichtiger im Einzelfall an der Ermittlung seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber auf Ersuchen des Jugendwohlfahrtsträgers über das Versicherungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Genannten Auskunft zu geben.

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen ...
- (2) Am Ende ...
- (2a) An allgemein bildenden ...
- (3) Wenn die Leistungen eines Schülers allgemein oder in einzelnen Unterrichtsgegenständen in besonderer Weise nachlassen, hat der Klassenvorstand oder der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.
- (3a) Wenn die Leistungen ...
- (4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.
- (5) An Schularten ... innerhalb
- (6) In den ...

Verständigungspflichten der Schule

§ 48

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBI. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

Klassenvorstand

§ 54

- (1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.
- (2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.
- (3) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu.
- (4) An den berufsbildenden höheren Schulen tritt an die Stelle der Bezeichnung Klassenvorstand die Bezeichnung Jahrgangsvorstand.

Schulleiter

§ 56

- (1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.
- (2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten.
- (3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.
- (4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

- (5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.
- (6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (7) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.
- (8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanzweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979

BGBI. Nr.333/1979, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 129/2006

Amtsverschwiegenheit

§ 46

- (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).
- (2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung

gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

- (4) Lässt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.
- (5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Meldepflichten

§ 53

- (1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.
 - (1a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.
 - (1b) Der Leiter der Dienststelle kann aus
 1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
 2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1a eine Meldepflicht verfügen.
 - (1c) Ist eine Dienstverhinderung ...

Verwendete Literatur:

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen,
Gewalt in der Familie, Gewaltbericht, 2001

Friedrich, Max H., Tatort Kinderseele, Ueberreuter, 1998

Wegner, Wolfgang, Misshandelte Kinder: Grundwissen und
Arbeitshilfen für pädagogische Berufe, Beltz praxis, 1997

<http://ris.bka.gv.at>

